



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

nachrichtlich:

siehe Anschriftenverteiler

Udo Paschedag
24. November 2010
Seite 1 von 6

Aktenzeichen
VI-5 – 4000-5603
VI-5 – 4201-5029
II-3 – CC 05.02.4.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Jaeger
Telefon 0211 4566-401
Telefax 0211 4566-432
friedhelm.jaeger
@mkulnv.nrw.de

Tierschutz / Cross-Compliance-Recht

Amputation von Schwänzen neugeborener Ferkel

Insbesondere in den nordwest-europäischen Veredelungsgebieten (D, DK, NL) werden bei jungen Ferkeln regelmäßig die Schwänze gekürzt. Dieser Eingriff wird in den Ferkelerzeugerbetrieben in den ersten Lebenstagen vorgenommen; eine Betäubung ist laut Tierschutzgesetz dazu nicht erforderlich.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen insbesondere in Intensivhaltungen wird diese Maßnahme in Ferkelerzeugerbetrieben vorgenommen, weil es sonst in den Mastbetrieben später gehäuft zu Kannibalismus mit aufsteigenden Infektionen des Rückenmarkkanals kommen kann. Schätzungen gehen davon aus, dass unter Mastbedingungen etwa 5 % der Schweine aggressiv reagieren. So ist es unter den derzeitigen Gegebenheiten in der Intensivtierhaltung nicht möglich, Schweine mit ungekürzten Schwänzen zu mästen. Angebissene Schwänze führen jedoch stets zu erheblichen Entzündungen mit großen Schmerzen für das betroffene Tier.

Das Kürzen der Schwänze bei Ferkeln wird somit in der Praxis vielfach als vorbeugende Maßnahme zur Verminderung des Problems

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



„Schwanzbeißens“ angesehen, um innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen Bissverletzungen der Tiere so weit wie möglich zu vermeiden. Das Schwanzbeißen ist jedoch ein multifaktorielles Geschehen, und spiegelt eine systemimmanente Problematik in den Ställen wider. Als Ursachen für das Schwanzbeißen werden u. a. eine reizarme Umgebung, hohe Belegungsdichten, ein ungünstiges Stallklima mit zu starker Schadgasbelastung sowie genetische Faktoren gesehen.

Ein „routinemäßiges“ Kürzen der Schwänze steht jedoch im Spannungsfeld mit dem nationalen und europäischen Tierschutzrecht, wonach diese Maßnahme ausschließlich im begründeten Einzelfall, nicht aber „routinemäßig“ durchgeführt werden darf.

Kontrollen in den hiesigen Mastbetrieben haben zudem gezeigt, dass auch Ferkel aus den Niederlanden und Dänemark kupierte Schwänze haben. Angesichts dieser gesamteuropäischen Dimension des Problems hat die Agrarministerkonferenz am 29. April 2010 auf Veranlassung von Nordrhein-Westfalen den als **Anlage** beigefügten Beschluss gefasst. Danach ist eine enge Abstimmung aller Beteiligten notwendig und dabei eine europäische Lösung anzustreben. Konkret soll in enger Abstimmung von Wissenschaft, Agrar- und Veterinärverwaltung ein übergreifendes Konzept ausgearbeitet werden, das den Schweine haltenden Landwirten konkrete Handlungsempfehlungen zur besseren Einhaltung der einschlägigen EU-Bestimmungen bietet.

Gerade weil sich dieser zootechnische Eingriff vorrangig in den allgemeinen Haltungsbedingungen begründet, müssen hier – unabhängig von der jetzt zu findenden strategischen Lösung des Problems auf der Grundlage des o.a. Agrarministerkonferenzbeschlusses – betriebsindividuell praktikable Abhilfen gefunden werden. Aggressivität bei Schweinen ist eine Verhaltensstörung, die insbesondere durch ungünstige Haltungsbedingungen hervorgerufen und begünstigt wird.



Vor diesem Hintergrund bitte ich wie folgt zu verfahren:

Seite 3 von 6

1. Maßnahmen des Schweinehalters:

Alle Schweine müssen ständig Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial haben. Kommt der Tierhalter dieser Verpflichtung nicht nach, liegt ein Verstoß im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 31 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor. Eine Tierschutzbeanstandung ist in diesem Fall stets auszusprechen - unabhängig davon, ob es im konkreten Fall zu aggressiven Verhaltensweisen unter den Schweinen kommt.

Wird im konkreten Fall jedoch aggressives Verhalten beim Schwein festgestellt, das im Ergebnis dazu führt, dass Schweine mit „vorsorglich“ gekürzten Schwanz eingestallt werden - was in der Praxis derzeit noch überwiegend der Fall sein dürfte - , sind vom Tierhalter gemäß Anhang I, Kapitel 1, Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG weitere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden. Insbesondere - so der Text der Richtlinie wörtlich - müssen „ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.“ In diesem Kontext sind der Landwirt und der bestandsbetreuende Tierarzt gehalten, in einem Beratungsgespräch gemeinsam zu prüfen, welche Abhilfemaßnahmen geeignet sein könnten (betriebsindividuelles Konzept). Über dieses Beratungsgespräch und die dabei abgegebenen Empfehlungen sind Aufzeichnungen zu fertigen (z.B. in Form eines Bestandsprotokolls oder einer Tierarztbescheinigung). Die Ausstellung dieser Aufzeichnungen, deren Inhalt sowie die Einhaltung der darin enthaltenen Handlungsempfehlungen für den Halbetrieb liegen in der Verantwortung der Wirtschaftsbeteiligten. Inwieweit es sich hierbei um eine förmliche Bescheinigung handelt, oder aber ein „Besuchsprotokoll“ als Aufzeichnung ausreichend ist, bleibt den Wirtschaftsbeteiligten überlassen. Es muss aber sicher gestellt sein, dass aus den anzufertigenden Aufzeichnungen zumindest der Zeitpunkt des Bestandsbesuchs und die empfohlenen Maßnahmen,



bzw. die Feststellungen bei den anschließenden Bestandsbesuchen hervorgehen. Seite 4 von 6

Beim nächstfolgenden bestandsbetreuenden Besuch hat sich der Tierarzt im Rahmen seiner Beratung zu vergewissern, inwieweit diese Handlungsempfehlungen zwischenzeitlich zur Verbesserung der Situation beigetragen haben oder weitere Änderungen vorzunehmen sind.

2. Maßnahmen der Kontrollbehörde bei Kannibalismus im Schweinebestand:

Stellt eine Überwachungsbehörde bei einem Kontrollbesuch aggressives Verhalten bei Schweinen fest, obliegt es dem Tierhalter, gegenüber der Behörde darzulegen, inwieweit er die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen ergriffen hat. Diese Darlegung erfolgt zweckmäßigerweise durch Vorlage der o.a. tierärztlichen Aufzeichnung. Kann der Tierhalter eine entsprechende Aufzeichnung nicht beibringen und auch sonst nicht überzeugend darlegen, dass er seiner Verpflichtung zur ständigen Optimierung der Haltungsbedingungen nachgekommen ist, handelt er ordnungswidrig, soweit den Schweinen durch aggressives Verhalten Schmerzen, Leiden und Schäden entstanden sind (z.B. Verletzung an den Schwanzstummeln, Ohrändern oder Flanken; Polyarthritiden infolge systemischer Infektionen).

3. Maßnahmen im Ferkelerzeugerbetrieb:

Ein Kupieren der Schwänze darf nicht routinemäßig und auch nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass es zu Verletzungen gekommen ist und bereits Maßnahmen getroffen wurden, um insbesondere Schwanzbeißen zu vermeiden. Es muss insofern für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sein.



Für den Ferkel erzeugenden Betrieb bietet sich insofern an, entsprechende tierärztliche Aufzeichnungen (s. Nr. 1) vorzulegen, die entweder vom abnehmenden Mäster oder aus der Ferkelaufzucht direkt stammen und eine tierärztliche, betriebsindividuelle Beratung der Betriebe ausweisen. Auf diese Weise kann er darlegen, dass das Kürzen der Schwänze dem tierschutzrechtlichen Erfordernis der Unerlässlichkeit des Einzelfalles gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz entspricht. Kann der Ferkelerzeuger bei einer Tierschutzkontrolle eine derartige Aufzeichnung jedoch nicht vorlegen und auch sonst nicht nachvollziehbar darlegen, dass die Bedingungen des § 6 Abs.1 Nr.3 Tierschutzgesetz eingehalten worden sind, ist eine Beanstandung im Sinne von §18 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz auszusprechen.

Seite 5 von 6

Generell gilt also, dass immer dann, wenn die tierärztliche Aufzeichnung nicht vorliegt und auch nicht auf anderem Wege gegenüber der Kontrollbehörde belegt werden kann, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen worden sind, hat die Kontrollbehörde bei Kontrollen auf Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen oder bei Fachrechtskontrollen die Tierschutzkonformität bei Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben zu prüfen und ggfs. Beanstandungen auszusprechen. Soweit die beanstandeten Betriebe Bezieher von EU-Beihilfen sind, muss in der ZID-Datenbank eine CC-Beanstandung erfasst werden, damit die EU-Zahlstelle eine Kürzung der Beihilfe vornehmen kann.

Bei tierschutzrechtlichen Überprüfungen von Ferkelerzeugerbetrieben ist durch Cross-Checks in den belieferten Mastbetrieben exemplarisch das Vorliegen der Voraussetzungen des Eingriffs an den Ferkeln im Sinne dieses Erlasses zu verifizieren.

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.



Da tierärztliche Beratungsleistungen im Rahmen der Bestandbetreuung nach § 7 Schweinehaltungshygieneverordnung mindestens halbjährlich durchgeführt werden müssen, ist davon auszugehen, dass spätestens bis Mitte 2011 entsprechende Maßnahmen ergriffen worden sind und die dazu erstellten Dokumentationen vorliegen. Im Falle, dass Schweinehalter bei Kontrollen in dieser Übergangsphase noch keine tierärztliche Aufzeichnung vorlegen können, muss eine Nachkontrolle zum Ablauf einer behördlich gesetzten Frist erfolgen. Kommt der Tierhalter auch innerhalb dieser gesetzten Frist den Vorgaben nicht nach, sind entsprechende Verstöße amtlich festzustellen, die dann neben veterinärbehördlichen Maßnahmen auch Sanktionen nach dem „Cross-Compliance-Recht“ nach sich ziehen.

Seite 6 von 6

Es ist vorgesehen, diesen Erlass nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Dazu wäre ich dankbar, wenn Sie mir bereits verfahrensbegleitend Informationen über besondere Vorkommnisse und Erkenntnisse zukommen lassen würden.


Udo Paschedag

TOP 22: Kupieren der Schwänze von neugeborenen Ferkeln

Beschluss:

Die Agrarministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass in enger Abstimmung von Wissenschaft, Agrar- und Veterinärverwaltung ein Konzept ausgearbeitet werden soll, das den Schweine haltenden Landwirten eine konkrete Handlungsempfehlung zu den einschlägigen EU-Bestimmungen zum Kürzen der Schwänze bei Schweinen bietet.

Hierbei handelt es sich um ein europäisches Problem. Konzept und Handlungsempfehlung sollten daher mit interessierten europäischen Partnerländern, insbesondere mit den veredlungsstarken Mitgliedstaaten des Königreichs der Niederlande und Dänemark, aus denen jährlich mehrere Millionen Ferkel nach Deutschland verbracht werden, entwickelt werden.

Die Agrarministerinnen und Agrarminister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bund hierzu Gespräche mit diesen Staaten mit dem Ziel zu führen, die Arbeiten in einer gemischten Arbeitsgruppe rasch aufzunehmen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.